

Frauenfeld, 22. Dezember 2010

Entscheid Nr. 93

0096/2010/DBU/ARP

Politische Gemeinde Bürglen Gestaltungsplan „Giessen“ mit UVB

1. Mit Schreiben vom 19. Mai 2010 und ergänzenden Unterlagen vom 9. November 2010 hat der Gemeinderat Bürglen die im Titel erwähnte Vorlage dem Departement für Bau und Umwelt (DBU) zur Genehmigung eingereicht. Aufgrund der eingereichten Unterlagen kann geschlossen werden, dass die Verfahren ordnungsgemäss erfolgten. Beim Departement für Bau und Umwelt sind gegen den Gestaltungsplan keine Rekurse hängig.
2. Im Rahmen der Ortsplanungsrevision 2003 wurde eine grössere Fläche entlang des Giessens der Abbauzone mit Gestaltungsplanpflicht (Ab-Gp) zugeteilt. Das nun zur Wiederauffüllung vorgesehene Teilgebiet umfasst die Parzellen Nrn. 399, 428, 623 und 820. Der **Gestaltungsplan Giessen** (nachfolgend Gestaltungsplan) bezweckt gemäss Art. 2 der Sonderbauvorschriften in erster Linie die Festlegung der Wiederauffüllung, die Endgestaltung und anschliessende landwirtschaftliche Nutzung der ehemaligen Kiesgruben entlang des Giessens. Der Gestaltungsplan besteht aus einem Situationsplan im Massstab 1:1'000 mit den zugehörigen Sonderbauvorschriften, den Profilen 1:1000/ 250, einem Normalprofil Giessen 1:50 sowie dem Planungsbericht (informativer Bestandteil). Abfallrechtlich handelt es sich um eine Inertstoffdeponie für unverschmutztes Aushubmaterial. Aufgrund des Deponievolumens handelt es sich um eine UVP-pflichtige Anlage.

Nach § 33 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700) prüft das Departement für Bau und Umwelt, ob die Pläne und Vorschriften rechtmässig sind und der übergeordneten Planung wie auch dem Grundsatz der haushälterischen Bodennutzung entsprechen. Mit Schreiben vom 9. September 2009 wurde der Gestaltungsplan vorgeprüft. Die Hinweise und Vorbehalte aus der Vorprüfung wurden in den Genehmigungsexemplaren hinreichend berücksichtigt.

Gleichzeitig mit dem Gestaltungsplan wurde dem Departement für Bau und Umwelt der Umweltverträglichkeitsbericht eingereicht. Mit Bericht vom 6. August 2010 wurde der Gemeindebehörde mitgeteilt, dass das Projekt unter Berücksichtigung aller im Bericht gestellten Anträge umweltverträglich sei. Gemäss Mitteilung der Gemeindebehörde im Schreiben vom 9. November 2010 werden die Anträge als Auflagen in die Baubewilligung aufgenommen. Mit Beschluss vom 28. Oktober 2010 hat der Gemeinderat den Gestaltungsplan bzw. das Projekt als umweltverträglich eingestuft. Dieser Beschluss basiert auf der Beurteilung des Hauptberichts zur Umweltverträglichkeit durch das Departement für Bau und Umwelt.

Im Rahmen der verwaltungsinternen Vernehmlassung hat das Amt für Umwelt darauf hingewiesen, dass aus den Querprofilen zum Gestaltungsplan hervorgeht, dass die bestehende EKT-Leitung abgebrochen werde. Dieser Vermerk fehlt auf dem Situationsplan 1:1000, weshalb im Situationsplan bei der EKT-Leitung ein Hinweisvermerk angebracht wird.

Die Axpo AG macht ihrerseits darauf aufmerksam, dass bei Arbeiten mit Baumaschinen in der Nähe von elektrischen Freileitungen die SUVA-Richtlinie Nr. 1863.d einzuhalten sei. Dies sei als Auflage in die Baubewilligung aufzunehmen.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass der Gestaltungsplan Giessen die Anforderungen von § 33 PBG erfüllt; mithin steht einer Genehmigung nichts entgegen.

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Der vom Gemeinderat Bürglen am 6. Mai 2010 beschlossene Gestaltungsplan Giessen wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Bürglen, 8575 Bürglen, unter Beilage von vier Exemplaren des Gestaltungsplans Giessen, je mit Genehmigungs- und Hinweisvermerk (chargé)
 - Axpo AG – Netze, Parkstrasse 23, 5401 Baden
 - Amt für Umwelt
 - Forstamt
 - Landwirtschaftsamt
 - Tiefbauamt
 - Departement für Bau und Umwelt, Rechtsdienst
 - Departement für Bau und Umwelt, UVP-Fachstelle
 - Amt für Raumplanung (3), unter Beilage eines Gestaltungsplans Giessen mit Genehmigungs- und Hinweisvermerk sowie der übrigen Akten

Departement für Bau und Umwelt



Dr. Jakob Stark

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: 22. Dez. 2010